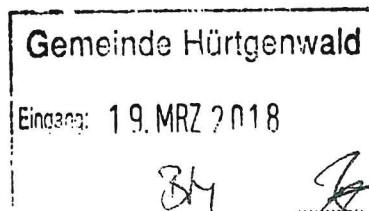


Kreisverwaltung Düren
z.Hd. Herrn Kleene

Bismarckstr. 16
52351 Düren



Betreff: Einspruch gegen Bauvoranfrage für einen Pferdestall (6 Pferde)
Dresbach 13, Hürtgenwald-Brandenberg, Flurstück 151

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widersprechen wir dem Bau eines Pferdestalls für 6 Pferde auf o.g. Flurstück oberhalb unserem Wohngebäude.

Nach Aussage des Kreis Düren ist die Haltung von zwei Pferden auf dem Grundstück Dresbach 13 erlaubt. Für diese Tiere sind jedoch bereits Stallungen am Waldrand vorhanden, so dass der Bau neuer Stallungen für 6 Tiere nicht notwendig ist. Das Grundstück, auf dem die Stallungen gebaut werden sollen, befindet sich in einem reinen Wohngebiet. In diesen ist nach § 3 BauNVO der Bau von Stallungen weder vorgesehen noch ausnahmsweise genehmigungsfähig. Schon aus diesem Grunde ist die Bauvoranfrage negativ zu bescheiden. Auch im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme ist die Geruchsbelästigung durch 6 Pferde weder ortsüblich noch hinzunehmen.

Selbst wenn der Bau neuer Stallungen (allerdings nur für zwei Tiere) notwendig sein sollte, was wir jedoch bestreiten, dürfen diese nicht in unmittelbare Nähe zu unserem Wohnhaus errichtet werden.

Der geplante Stall soll lediglich 19 Meter von unserem Wohnhaus entfernt errichtet werden. Durch die Stallungen und die Haltung der Pferde in diesen Stallungen wird unsere Wohnqualität durch die zu erwartenden Immissionen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden. Es ist von einer erhöhten Konzentration von Fliegen und weiterem Ungeziefer auszugehen. Des weiteren wird die Wohnqualität durch den Lärm der Tiere und dem von den Tieren ausgehenden Gestank stark gemindert werden.

Nicht nur, dass die Wohnqualität mehr als nur unerheblich eingeschränkt wird, hat der Bau einer solchen Stallung auf Grund der vorgenannten Immissionen zudem die Wertminderung unserer Immobilie die Folge.

Der Bau von Stallungen und das Halten von 6 Pferden verstößt mithin gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und steht nicht im Einklang mit der BauNVO, so dass die Bauvoranfrage abzulehnen ist.

Mit freundlichen Grüßen